

PREISBLATT

der Erdwärme Grünwald GmbH

gültig ab 01.05.2023

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Leistungspreis (LP)
- Arbeitspreis (AP)
- Messpreis (MP)

1.1. Leistungspreis

Der Leistungspreis (LP) wird nach der bestellten Wärmeleistung berechnet. Der Leistungspreis ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe der betriebsbereiten Fernwärmeübergabestation vom Kunden an die EWG zu entrichten. Es gilt:

Preis- gruppe	Bestellte Wärmeleistung (KW)	Basis- Leistungspreis LP ₀ (€/KWxJahr) netto	LP _{ab 01.05.2023} (€/KWxJahr) netto	LP _{ab 01.05.2023} (€/KWxJahr) brutto
1	0 kW – 20 kW je kW	28,17	31,45	33,65
2	21 kW – 50 kW je kW	28,17	31,45	33,65
3	51 kW – 100 kW je kW	28,17	31,45	33,65
4	101 kW – 200 kW je kW	27,08	30,23	32,35
5	größer 201 kW je kW	27,08	30,23	32,35

Der Leistungspreis

- ist unabhängig von der Energieabnahme des Kunden bzw. der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu bezahlen.
- hat einen Investitionskostenanteil von 50% und einen Lohnkostenanteil von 40%. Diese Anteile unterliegen der Preisgleitung. Der übrige Anteil von 10% ist fix und bleibt während der Vertragsdauer unverändert.

Der Leistungspreis ändert sich entsprechend der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP_0 \times (0,1 + 0,5 I/I_0 + 0,4 L/L_0)$$

Darin bedeuten:

LP_{Aktuell} = Jeweiliger neuer Leistungspreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.

LP₀ = Basisleistungspreis, ist der ab 01.05.2018 bis 30.04.2019 geltende Leistungspreis.



- I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online monatlich veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Tabellen 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen), Code GP-X002).
I ab 01.05.2023 = 116,82
- I₀ = 101,95 Basis für Investitionsgüter
Das arithmetische Mittel der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online monatlich veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Tabellen 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen), Code GP-X002)
- L = Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel, errechnet aus den zuletzt veröffentlichten vier Quartalswerten (Beispiel für Preisanpassung zum 01. Mai 2023: Es gilt der Mittelwert aus 4. Quartal 2021 und 1. bis 3. Quartal 2022) gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung, Lfd. Nr. D / 35)
L ab 01.05.2023 = 103,00
- L₀ = 92,90 Basis für Lohnindex
Entspricht dem Mittelwert aus 4. Quartal 2016 und 1. - 3. Quartal 2017 mit Basis 2020 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung (Lfd. Nr. D / 35)

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.
Es gilt:

Arbeitspreis	AP ₀ (€/MWh) netto	AP _{ab 01.05.2023} (€/MWh) netto	AP _{ab 01.05.2023} (€/MWh) brutto
Für Preisgruppen 1-5 (gemäß Ziff. 1.1.)	56,91	100,66	107,71

Die EWG gewährt auf den Arbeitspreis der Preisgruppen 1 - 5 einen Rabatt in Höhe von 10,00 € netto (derzeit 10,70 € brutto) für jede gelieferte Megawattstunde (MWh). **Der Rabatt gilt ab dem 01.05.2023 und wird zunächst bis zum 30.04.2024 gewährt. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht durch die EWG mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.** Die Kündigung der Rabattregelung bedarf der Textform. Das Recht der EWG zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen im Wege der öffentlichen Bekanntgabe nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die EWG gewährt für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis 30.04.2024 zusätzlich einen einmaligen Sonderrabatt auf den Arbeitspreis der Preisgruppen 1 - 5 in Höhe von 10,00 € netto (derzeit 10,70 € brutto) für jede gelieferte Megawattstunde (MWh).

Der Rabatt und der einmalige Sonderrabatt wird mit der jeweiligen Jahresendabrechnung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Schlussrechnung verrechnet. Ergibt sich nach Berücksichtigung der Rabattierung und der vom Kunden geleisteten Abschlagszahlung eine Über- oder Unterzahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Rechnung verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.



Der Arbeitspreis

- ist zu 15% an die Entwicklung von Investitionskosten gebunden,
- zu 35% an den Wärmepreisindex und
- zu 35% an die Entwicklung des Strompreises.
- Der Rest, 15%, ist fix.

Der Arbeitspreis ändert sich entsprechend der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 \times (0,15 + 0,15 I/I_0 + 0,35 WP/WP_0 + 0,35 S/S_0).$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = Jeweiliger Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.

AP_0 = Basisarbeitspreis, ist der ab 01.05.2018 bis 30.04.2019 für sämtliche Preisgruppen geltende Arbeitspreis in Höhe von 56,91 €/MWh netto.

I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online monatlich veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Tabellen 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen), Code GP-X002).
I ab 01.05.2023 = 116,82

$I_0 = 101,95$ Basis für Investitionsgüter
Das arithmetische Mittel der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online monatlich veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Tabellen 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen), Code GP-X002)

WP = Wärmepreisindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten Monatswerte März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres mit Basis 2020 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, (Tabellen: 61111-0006, Code CC13-77).
WP ab 01.05.2023 = 135,59

$WP_0 = 95,74$ Basis für Wärmepreisindex
Es gilt das arithmetische Mittel, der Monate März 2017 bis Februar 2018 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online zuletzt mit Basis 2015 = 100 veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, (Tabellen: 61111-0006, Code CC13-77), welcher mit dem Faktor 1,05 auf die Basis 2020=100 umgerechnet wurde: $1,05 \times 91,18 = 95,74$.¹

¹ Der Faktor wurde wie folgt ermittelt: Monatsmittelwerte des Jahres 2020 mit Basis 2020=100 geteilt durch die Monatsmittelwerte des Jahres 2020 für denselben Index mit Basis 2015=100. Das entspricht $100/95,28 = 1,05$ (alle Werte auf zwei Nachkommastellen gerundet)

Die Tabelle für den WP ist mit Basis 2015=100 beim Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online nicht mehr abrufbar. Darum ist die Tabelle im Anhang zu diesem Preisblatt ausgedruckt.



S = Strompreisindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online monatlich veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden“ (Tabellen 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen), Code GP09-3514-01)
S ab 01.05.2023 = 290,07

S₀ = 106,74 Basis Strompreisindex
Das arithmetische Mittel der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online monatlich veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden“ (Tabellen 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen), Code GP09-3514-01)

1.3. Messpreis

Der Messpreis (MP) wird erhoben für Betrieb und Wartung der Zähler, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung für die Abrechnung. Der Messpreis wird in Abhängigkeit von der bestellten Wärmeleistung berechnet und ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe der betriebsbereiten Fernwärmeübergabestation vom Kunden an die EWG zu entrichten. Es gilt:

Preisgruppe	Bestellte Wärmeleistung (KW)	MP ₀ (€/Zähler u. Jahr) netto	MP _{ab 01.05.2023} (€/Zähler/Jahr) netto	MP _{ab 01.05.2023} (€/Zähler/Jahr) brutto
1	0 – 20 kW	108,32	120,93	129,40
2	21 kW – 50 kW	162,49	181,41	194,11
3	51 kW – 100 kW	216,65	241,87	258,80
4	101 kW – 200 kW	379,14	423,28	452,91
5	größer 201 kW	541,63	604,68	647,01

Der Messpreis (MP)

- ist unabhängig von der Energieabnahme des Kunden bzw. der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu bezahlen.
- hat einen Investitionskostenanteil von 50% und einen Lohnanteil von 40%. Diese Anteile unterliegen der Preisgleitung. Der übrige Anteil von 10% ist fix und bleibt während der Vertragsdauer unverändert.

Der Messpreis (MP) ändert sich entsprechend der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$MP_{\text{Aktuell}} = MP_0 \times (0,1 + 0,5 I/I_0 + 0,4 L/L_0).$$

Darin bedeuten:

MP = Jeweiliger neuer Messpreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3

MP₀ = Basismesspreis, ist der ab 01.05.2018 bis 30.04.2019 geltende Messpreis.



- I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online monatlich veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Tabellen 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen), Code GP-X002).
I ab 01.05.2023 = 116,82
- $I_0 = 101,95$ Basis für Investitionsgüter
Das arithmetische Mittel der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online monatlich veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Tabellen 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen), Code GP-X002)
- L = Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel, errechnet aus den zuletzt veröffentlichten vier Quartalswerten (Beispiel für Preisanpassung zum 01. Mai 2023: Es gilt der Mittelwert aus 4. Quartal 2021 und 1. bis 3. Quartal 2022) gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung, Lfd. Nr. D / 35)
L ab 01.05.2023 = 103,00
- $L_0 = 92,90$ Basis für Lohnindex
Entspricht dem Mittelwert aus 4. Quartal 2016 und 1. - 3. Quartal 2017 mit Basis 2020 = 100 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung (Lfd. Nr. D / 35)

2. Netzanschlusspreise

Die Preise für Netzanschlüsse der EWG benennen die Beträge für Herstellung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Anschlüssen an die Fernwärmeversorgung.

2.1. Baukostenzuschüsse

Die Baukostenzuschüsse (BKZ) sind gestaffelt nach vereinbarter Leistung und werden je Hausanschluss unter Berücksichtigung der Ausführung im vorgelagerten Netz pauschal berechnet.

Für die erstmalige Erstellung von Verteilanlagen werden vom Anschlussnehmer folgende Baukostenzuschüsse erhoben:

Leistung	Baukostenzuschuss (BKZ)	
	netto	brutto
Bis zu 100 kW	kein BKZ	kein BKZ
Ab 101 kW bis 200 kW	je kW 20 €/kW	je kW 21,40 €/kW
Ab 201 kW bis 500 kW	zzgl. je kW 10 €/kW	zzgl. je kW 10,70 €/kW

Ab einer bestellten Wärmeleistung von über 500 kW erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Hausanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Das Produkt aus Anschlusswert und Preis (€/kW) ergibt den Baukostenzuschuss.



2.2. Preise für Herstellung von Hausanschlüssen

Der Anschluss eines Objektes muss für die EWG technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch die EWG oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig in der Verteilleitung zum Anschlussraum. Die Lage der Leitungen wird im Benehmen mit dem Anschlussnehmer festgelegt; dabei sind die besonderen Umstände des jeweiligen Grundstücks angemessen zu berücksichtigen (z. B. Wege oder andere bauliche Anlagen).

2.2.1. Pauschale für Hausanschluss und Hausanschluss nach Anschlussleistung

Die Pauschale für den Hausanschluss enthält alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses, einschließlich Grabungsaufwand in öffentlichem Grund mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche.

Der Standardhausanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und endet an den in den TAB definierten Eigentumsgrenzen der EWG.

Bis zu einer Anschlussleistung von 100 kW beträgt der Preis für einen Standardhausanschluss 3.000,- € netto, bzw. 3.210,- € brutto.

Ein Standardhausanschluss ist ein Fernwärmeanschluss mit einer Anschlussleitung bis DN 25. In der Pauschale für den Anschluss an das Fernwärmenetz sind ein Vor-Ort-Termin mit dem Anlagen- bzw. Heizungsbauer, sowie folgende Leistungen enthalten:

- Bis zu 30 Tm (Trassenmeter) je isolierter Hausanschlussleitung (Vor- und Rücklauf), sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkel und Verbindungen auf dem Grundstück des Kunden innerhalb und außerhalb (im Erdreich) des Gebäudes bis zur Hausstation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen und Erschwernisse) und des Wiederverfüllens und der Verdichtung. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz. Die in der Pauschale enthaltenen 30 Tm werden beginnend ab der Hausstation berechnet. Eine Berechnung von Mehrlängen erfolgt für im Erdreich verlegte Leitungen auf dem Grundstück (siehe 2.2.3.1).
- Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
- Hausstation (= Übergabestation + Hauszentrale) mit Wärmetauscher, Regelventil, Regelung Wärmemengenzähler und weiteren Armaturen einschließlich Installation, Inbetriebnahme und Einweisung des Kunden.
- Beseitigung von anfallenden Abfällen. Besenreinigung der Kellerräume.

Nicht enthalten sind der Anschluss der Kundenanlage an die Hausstation, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

Leistungen, die nicht dem Umfang des Standardhausanschlusses entsprechen, werden separat abgerechnet. Als keine Standard-Konditionen gelten zum Beispiel Anschlüsse in druckwasserdichter Bauweise oder mit einer Durchführung in der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden, Wiederanschlüsse und mehrere Anschlüsse für ein Objekt.



2.2.2. Preise für Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse errechnen sich die Preise wie folgt:

Anschlussleistung (KW)	Preis für Hausanschluss	
	netto	brutto
Die ersten 100 kW, pauschal	3.000,- €	3.210,- €
zzgl. für jedes weitere kW bis 200 kW	+ 20,- €/kW	+ 21,40 €/kW
zzgl. für jedes weitere kW über 200 kW	+ 10,- €/kW	+ 10,70 €/kW

2.2.3. Weitere Preisbestandteile für die Herstellung eines Hausanschlusses

2.2.3.1. Mehrlängenbetrag über 30 Trassenmeter je Hausanschlussleitung auf privatem Grund

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Rohr- bzw. Kabelanteil je angefangenem Meter (Vor- und Rücklauf) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. In den Kosten sind die notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen und Erschwernisse) sowie die Wiederverfüllung und Verdichtung enthalten.

Im Erdreich verlegte Leitungen

Nennweite	Mehrlängen in €/Tm netto	Mehrlängen in €/Tm brutto
DN 25	200,-	214,-
DN 32	200,-	214,-
DN 40	200,-	214,-
DN 50	200,-	214,-
DN 65	Auf Anfrage	Auf Anfrage
DN 80	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Die Kosten werden pro Trassenmeter (Tm), erhoben. Zur Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 0,5 m gerundet.

2.2.3.2. Befestigte Flächen

Wird die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) durch die EWG durchgeführt, werden anfallende Kosten nach Aufwand berechnet.

2.2.3.3. Erschwernisse

- Nicht enthalten in der Pauschale (siehe 2.2.1) sind besondere Erschwernisse, z. B. die Beseitigung von Hindernissen wie beispielsweise alte Fundamente, Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw.
- Nicht enthalten in der Pauschale (siehe 2.2.1) sind weiterhin Wiederherstellungen, z. B. von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.).
- Soweit die in a) und b) aufgeführten Arbeiten von der EWG übernommen werden, sind sie vom Kunden gesondert nach Aufwand zu bezahlen. Die EWG ist berechtigt, eine Erstattung der Selbstkosten, d. h. der Herstellungskosten zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags zu verlangen.



Wenn die Selbstkosten nicht ermittelt oder nicht zugeordnet werden können oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch ist, wird für jede durch Erschwernisse erforderliche angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 35,- € (netto), 41,65 € (brutto, inkl. 19% MWSt.) in Rechnung gestellt. Materialkosten werden zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags gesondert erhoben.

2.2.3.4. Außerbetriebnahme, Stilllegung von Hausanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt der EWG die entstandenen Kosten für eine Außerbetriebnahme oder die Stilllegung des Hausanschlusses nach Aufwand, wenn dies von ihm veranlasst wird.

Eine endgültige Stilllegung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Hausanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist (vgl. auch § 8 Abs.4 AVBFernwärmeV).

2.2.3.5. Änderung an Hausanschlüssen

Die Kosten für Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Hausanschlüssen werden nach Aufwand berechnet.

Auf Basis bisheriger Anschlusswerte wird jede Änderung am Mengenbegrenzer dem Anschlusskunden pauschal berechnet. Sommerreduzierungen werden grundsätzlich nicht angeboten.

Kosten für den Umbau der Mess- und Regelstrecke sind hierbei nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.2.3.6. Fehlfahrten

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die Inbetriebsetzung und/oder Anlagenüberprüfung durch die EWG zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich und wird eine erneute Anfahrt notwendig, wird diese pauschal berechnet.

	netto in €	brutto in €
Fehlfahrt	70,-	74,90

2.2.3.7. Stundensatz

Der Stundensatz eines EWG-Technikers beträgt 70 €/h netto, bzw. 74,90 €/h brutto.

3. Preisanpassungen

Der Leistungspreis, der Arbeitspreis und der Messpreis werden zum 01. Mai eines jeden Kalenderjahres nach Maßgabe der jeweils dazugehörigen Preisgleitung in Ziff. 1 angepasst.

3.1. Rundungen

Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte berechnete Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

3.2. Änderungen von Indizes durch das Statistische Bundesamt

Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigende Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

4. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen fällt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise) an.

Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die EWG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.


5. Abrechnung, Mahn- und Bankrücklastgebühren

Der Kunde wird der EWG auf einer gesonderten Erklärung ein SEPA-Lastschriftmandat für die Forderungen der EWG aus diesem Vertrag (Anschlusskosten, Abschlagszahlungen, Nachforderungen aus Jahresabrechnungen, etc.) erteilen.


Dem Kunden wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,- € berechnet.

Sollte im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats eine Retourlastschrift stattfinden, wird die Erdwärme Grünwald GmbH pro Vorgang die Bankrücklastgebühren der Bank plus Bearbeitungsgebühr, in Summe 15,- € weiterberechnen.

Grünwald, den 08.04.2023



Andreas Lederle
Geschäftsführer Erdwärme Grünwald GmbH



Stefan Rothörl
Geschäftsführer Erdwärme Grünwald GmbH